31. 1. Bum Begriffe bes urfächlichen Zusammenhanges bei Tumult= schäben.

2. Wann liegt ein mittelbarer Schaden im Sinne des § 15 bes Reichstumultschadengesets vor?

3. Sind die großen Fensterscheiben einer Möbelhandlung als Lurusgegenstände nach demselben Gesetz zu betrachten?

4. Bum Begriffe bes Mitverschuldens bes Gefchäbigten.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1922 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.) w. Gebrüber H. (RL). VI 678/21.

L. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Rlägerin hat in bem Hause Rastanien-Allee 49 in B. ein Geschäftslokal gemietet. Bei ben Spartakusunruhen am 9. März 1919 erplobierte in ber Rähe ein Geschoß und zerstörte die großen Fensterscheben. Diese waren Eigentum der Rlägerin, die mit dem Bermieter vereinbart hatte, daß sie Eigentümerin der von ihr angebrachten großen Scheiben bleiben solle und sie bei der Ausgabe der Mieträume mitnehmen dürse. Ihren Schaden hat die Rlägerin am 21. März 1919 bei der Beklagten angemelbet, diese hat aber den Erstattungsanspruch mit einem der Klägerin am 17. Juni 1919 zugestellten

Bescheibe abgelehnt. Daraushin hat die Klägerin die vorliegende Klage am 11. Juli 1919 erhoben und mit ihr 932 M verlangt. Diesen Betrag würde nach ihrer Angabe die Wiederherstellung zur Zeit der Entstehung des Schabens gekostet haben. Später hat sie wegen der Steigerung der Herstellungskosten ihren Anspruch auf 8600 M erhöht und einen entsprechenden Antrag in der mündlichen Verhandlung verlesen. Das Landgericht I in Verlin hat ihr 8402 M zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Verusung der Veklagten wurde zurückgewiesen, ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht babon aus, bag ber Klägerin wegen ber Rertrummerung ber Scheiben ein Anspruch auf Schabenserfat auf Grund bes & 1 bes Preugifchen Tumultichabengefetes vom 11. Marg 1850 aufteht und bag auch bie Friften bes & 5 bafelbst gewahrt find. Beiter stellt es fest, bag bie Berftellung bes fruberen Auftanbes unftreitig 8402 M erforbert. Die von ber Beklagten erhobenen Ginwendungen werben für unbegründet erachtet. Runachst wird ausgeführt, bag ber urfächliche Busammenhang zwischen ber Berflorung ber Scheiben und bem über 932 M hinausgehenben Schaben burch bie nach bem Marg 1919 einsetzenbe Erhöhung ber Löhne und Breise nicht unterbrochen werbe. Das mare nur bann gutreffenb, wenn man bie Teuerung für ein gang ungewöhnliches Ereignis halte, mas besbalb nicht angebe, weil wegen ber aus ber ftaatlichen Umwälzung folgenben Unsicherbeit aller wirtschaftlichen Berhältnisse mit einer Teuerung zu rechnen gewesen sei. Der über 932 M hinausgebenbe Schaben fonne aber auch nicht als ein nur mittelbarer angesehen werben, in welchem Falle er mit Rudficht auf die Borichriften bes 15 bes Reichsgefetzes vom 12. Mai 1920 nicht erftattungsfähig fein Mittelbar fei ein Schaben, wenn er aus einer Sandlung ober Unterlaffung nur in Berbindung mit einem anderen bon ihr beridiebenen Ereignis ober mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit ber Berfon ober Sache entstanben fei. 2118 ein foldes Ereignis tonne bie Teuerung nicht angesehen werben, fie beruhe auf ber Staatsumwälzung, bie bor ber Berftorung ber Scheiben ftattgefunden babe. und konne baber fur bie Frage, ob ber über 932 M hinausgebenbe Schaben ein mittelbarer fei, nicht in Betracht tommen. Rach ber Staatsummalaung sei die Entwickelung ber Breise bas Ergebnis ber für bie Breisbildung überhaupt maggebenben Fattoren gewesen, auch fonne fie nicht beshalb als ein bon ber schädigenben Handlung verschiebenes Ereignis aufgefaßt werben, weil bie Teuerung eine ungewöhnliche Bobe erreicht habe. Die großen Scheiben batten auch nicht bem Lurusbeburfnis ber Alagerin gebient, fonbern Zweden gefchaftlichen Wettbewerbs.

Dem Berufungsaericht ift junachft barin juguftimmen, bag ber feststehende Sachverhalt ben Tatbestand des § 1 des Preußischen Tumultichabengefetes erfullt. Siergegen hat auch bie Revifion feine Angriffe Die Beklagte hat fonach ber Rlagerin ben ihr burch bie Bertrummerung ber Scheiben entftanbenen Schaben zu erfeten, für beffen Umfang bie Borichriften bes Burgerlichen Gefegbuchs in Berbinbung mit § 15 bes Reichstumultschabengesetzes maggebenb finb. Sieht man zunächst von ber letteren Borfdrift ab, fo hat bie Beflagte gemaß § 249 BBB. ben Buftanb berguftellen, ber befteben murbe, wenn bie Scheiben nicht gerftort worben maren, ober ber Rlagerin ben zur Berftellung erforberlichen Gelbbetrag zu gewähren. Der lettere Anspruch fteht hier in Frage. Die Entichabigungspflicht erftredt fich nach ben Borfdriften bes Burgerlichen Gefetbuche auf ben vollen Schaben einschließlich bes entgangenen Gewinnes (§ 252 BOB.). Bollen Erfat erhalt bie Rlagerin aber nur bann, wenn berjenige Betrag gewährt wirb, ben fie jur Befchaffung von Scheiben gleicher Art aufwenben muß. Dem entfpricht es, wenn bas Reichsgericht in bem Urteile Bb. 98 G. 55 bei ber Ermittelung ber Sobe bes Gelbbetrags, ber für bie Beseitigung bes einem Sause burch Bergbau zugefügten Schabens zu gemahren ift, bie Gesamtheit ber zur Beit ber Urteilefallung vorliegenben ilmftanbe berudfichtigt wiffen will, und wenn nach RGB. Bb. 101 G. 419 bie Gelbentichabigung für verloren gegangene Sachen nach bem Werte vom Tage bes gerichtlichen Urteils berechnet werben foll. Diefer Auffaffung hat fich ber erkennende Senat in einem Falle angeschloffen, in bem ce fich um Schabenserfat wegen Beschäbigung einer Cache hanbelte (NGB. Bb. 102 S. 363). Bu ben hiernach ju bernafichtigenben Beranberungen muffen auch wirtichaftliche Beranberungen gerechnet werben, bie nach ber Schabenszufügung eingetreten find und bie Befeitigung bes Schabens toftspieliger geftalten, fofern nur ber urfachliche Busammenhang zwischen ber Forberung bes Berletten und bem ichabigenben Greignis aufrecht erhalten bleibt. Rach Anficht ber Revision foll nun ber vorliegenbe Fall beshalb abweichend zu beurteilen fein, weil bie nach ber Bertrummerung ber Scheiben einsetenbe Breiserhöhung als ein außerorbentliches Ereignis anzusehen sei, ber Ersappflichtige aber nur eine folde Beiterentwickelung bes Schabens zu vertreten habe, bie im gewöhnlichen Laufe ber Dinge eintrete. hierfur beruft fie fich auf bas in HBB. Bb. 98 S. 53 abgebruckte Urteil bes V. Ziviljenais, in bem es fich um bie Bemeffung bes Minberwerts eines burch Bergbau beschäbigten Sausgrunbftuds hanbelte. Der biefer Enticheibung qugrunbe liegenbe Sachverhalt weicht aber von bem jeht gegebenen barin ab, bağ bamals zur Beit ber icoabigenben Ginwirfung bes Bergbaus auf bie hausgrunbftude bes Rlagers in feiner Beife mit ber Doglichkeit eines Weltkriegs zu rechnen war. Ob bieser Umstand ausreicht, nach ben Grundsägen über ben sog, abäquaten Zusammenhang die Ursächlichkeit zwischen ber schädigenben Handsung und einer unter bem Einslusse bes Kriegs entstehenden Preissteigerung auszuschließen, bebarf aber jeht keiner Entscheidung. Im gegebenen Falle ist die Zertrümmerung der Scheiben erft nach dem Verluste des Kriegs und nach ber allgemeinen politischen Umwälzung erfolgt, das Berusungsgericht aber nimmt an, daß wegen der aus der Umwälzung sich ergebenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Teuerung der Rohmaterialien und der Löhne zu rechnen war. Daß die Steigerung aller Preise sehr erheblich gewesen ist, genügt für sich allein noch nicht,

ben urfächlichen Bufammenhang auszuschließen.

Das Berufungsgericht bat weiter gepruft. ob ber Anspruch ber Alagerin auf Erfat bes erhöhten Schabens besmegen nicht Blat greift. weil § 15 RTG. für Bermogensschäben, bie zwischen bem 1. November 1918 und bem Anfrafttreten bes Gesetes im Busammenhange mit inneren Unruhen burch offene Gewalt ober beren Abmehr berurfacht find, ben Erfat mittelbaren Schabens und entgangenen Gewinnes Die Unwenbbarteit biefer Borfdrift unterliegt feinem Bebenken, insbesondere ift ein Busammenhang mit inneren Unruhen vorbanden. Bas unter mittelbarem Schaben zu verfteben fei, fagt bas Geset nicht. Das Berufungsgericht hat fich insoweit ber Begriffs. bestimmung bes Allg. Breuß. Lanbrechts in ben §§ 2, 3 ALR. I 6, in Berbinbung mit ben &§ 4, 5 ADR. I 3 angefoloffen, mas nicht au beanstanden ift (vgl. auch RG3. Bb. 41 G. 288). Legt man nun biele Unterscheibung ber Auslegung bes RTG. zugrunde, fo ift in ber Rertrummerung ber Scheiben ein unmittelbarer Schaben zu erblicen, ben bie Beklagte auf bie in § 249 BBB. porgesehene Art und Beise wieber aut zu machen bat. Hatte nun etwa einbringenber Regen zu anberweitigen Beichabigungen geführt, fo ließe fich vielleicht bie Frage aufwerfen. ob es fich bei biefen Schaben noch um unmittelbaren Schaben banbelte. Sieruber bebarf es inbeffen jest teiner Enticheibung. Es lieat iest nichts weiter bor, als bag fich bie Roften, bie bie Beidaffuna neuer Scheiben an Stelle ber gerftorten erforbert, feit ber Rertrummerung unter bem Ginfluffe ber veranberten wirticaftlichen Berhaltniffe erhöht haben, während ber Anspruch ber Klagerin als folder unveranbert geblieben ift. Auch ber Umftanb, bag bie Breisfteigerung eine außerorbentlich große ift, tann ben Schaben nicht zu einem mittelbaren im Sinne bes § 15 RTG machen. Der auch in einem Erlasse bes Reichsministers bes Innern bom 9. Juni 1921. ben bie Beflagte überreicht bat, vertretenen Unficht, bag eine nach bem Gintritte bes Schabens stattfindenbe Breissteigerung grunbfaklich außer Betracht zu bleiben habe und bie Entschäbigungsberechnung auf

ben Reitpunft bes Schabenseintritts abzustellen sei, tann jebenfalls

für ben Bereich bes § 15 nicht jugestimmt werben.

Bon ber Revision wird zur Nachprüfung gestellt, ob bie zerftorten Scheiben als Lurusgegenftanbe ju betrachten feien, fur bie nach § 15 a. a. D. tein Erfat beansprucht werben fonnte. ift vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden. Als bie Rlagerin bie Raume mietete, hat sie bie bort befindlichen Fensterflügel, von benen jeber vier Scheiben hatte, herausnehmen und große Scheiben anbringen laffen. Derartige Scheiben find fur bie Rlagerin, bie eine Möbelhandlung betreibt, keine Lurusgegenstände, sondern bienen berechtigten geschäftlichen Intereffen, fie follen mit bagu beitragen, einen gewinnbringenben Gefcaftsbetrieb zu ermöglichen. Dag bie Rlagerin fich nach ber Bertrummerung ber großen Scheiben wieber mit ben alten fleinen Scheiben beholfen bat, beweift nicht, daß bie Anschaffung

ber großen ein Lurus gewesen ift.

Das Berufungsgericht verneint auch mit Recht, daß bie Rlägerin ein mitwirfendes Berichulben im Ginne bes & 254 BBB. treffe. Es foll barin bestehen, baß sie als Raufmann ber Möbelbranche bie ungewöhnliche Preissteigerung bes Glafes vorausgefeben habe und auch als Inhaberin eines großen Geschäfts in ber Lage gewesen sei, bie Berftellungstoften auszulegen. Sie habe aber weber bie Scheiben erfeben laffen, obgleich ihr im Marg 1919 ein feftes Angebot gur Bieberherstellung für 932 M vorgelegen habe, noch bie Beklagte auf bie Befahr eines ungewöhnlich hohen Schadens anfmertjam gemacht. Bu bem letteren Buntte fagt bas Berufungsgericht, bie Möglichkeit einer Preisfteigerung fei fur bie Betlagte nicht ichwerer gu erkennen gewesen als fur bie Rlagerin, eine Feststellung, bie nicht als rechtsirrig beanstandet werben tann. Im übrigen hat bas Berufungsgericht nicht verkannt, bag es gegen Treu und Glauben verftößt, wenn jemand biejenigen Magnahmen unterläßt, bie ein orbentlicher Mann nach allgemeiner Auffassung hatte vornehmen muffen, um Schaben bon fich abzuwenben (Rommentar von RGR. Anm. 2 zu § 254). Es führt aber aus, bağ von einem Berhalten wiber Treu und Glauben nicht bie Rebe fein tonne, weil bie Rlagerin in ben alten Scheiben einen vorläufigen Erfat befeffen und baber einftweilen feinen Unlag gur Unichaffung neuer Fenfter gehabt habe. Bei einer folden Sachlage fann es nicht als ein Berichulben ber Rlagerin betrachtet werben, wenn fie junachft bon ber Beichaffung großer Scheiben abfah, felbft wenn biefe bamals zu bem jeht fehr billig erfcheinenben Breife von 932 M zu haben waren. . . .